

## **1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kindergartens Weding**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, und 6 abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.01.2021 folgender 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding erlassen:

### **Artikel I**

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(2) Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach § 3 Absatz 2 für diesen Monat entsprechend.

§ 3 Absatz 4 wird neu eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6:

#### **§ 3 Höhe der Gebühren**

(4) Für gebuchte Einzelstunden in flexiblen Randzeitgruppen beträgt der Beitrag pro Stunde 1,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 1,41 € für ältere Kinder.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Handewitt, 27.01.2021

  
Thomas Rasmussen  
Bürgermeister

